

<b>Tarifverordnung vom 26.09.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 14.08.2020</b>	<b>Tarifverordnung ab dem 01.10.2022</b>
<p><b>Eingangsformel</b>                      In der Fassung der 2. Änderungsverordnung zur Tarifverordnung – Taxen vom 14.08.2020                      Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PbefG – vom 21.03.1961 i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz – Zust-VO PbefG – vom 11.05.1993 (GVBl. BB II S. 218, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2011 (GVBl. II/10 Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 21.09.2011 folgende Fassung der Tarifverordnung – Taxen beschlossen:</p>	<p><b>Eingangsformel</b>                      Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes – PBefG – vom 21.03.1961 i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.8.1990 (BGBl. I S. 1690), <b>das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist</b> i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz – PBefGZV – vom 11.05.1993 (GVBl. BB II S. 218, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 (GVBl. II/10 Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am <b>14.09.2022</b> folgende Fassung der Tarifverordnung – Taxen beschlossen:</p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei der Beförderung von Personen mit den im Landkreis Uckermark zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.</li> <li>2. Das Pflichtfahrgebiet ist der Landkreis Uckermark.</li> <li>3. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, sind die Beförderungen durch freie Vereinbarung bestimmt. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn auf die Bestimmung hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</li> </ol>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Diese Verordnung gilt für Unternehmen im Pflichtfahrgebiet, die im Besitz einer Genehmigung im Gelegenheitsverkehr mit Taxen sind und deren Betriebssitz sich im Landkreis Uckermark befindet.</b></li> <li>2. Das Pflichtfahrgebiet <b>umfasst das Territorium des Landkreises Uckermark. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.</b></li> <li>3. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, sind die Beförderungen durch freie Vereinbarung bestimmt. Der Fahrgast ist bereits vor Fahrtbeginn auf die Bestimmung hinzuweisen. Gleiches gilt für Fahrten, die von Orten außerhalb des Pflichtfahrgebietes zu Zielen innerhalb des Pflichtfahrgebietes führen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.</li> </ol>

<p>4. Dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden sowie Krankenfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Entsprechende Verträge sind der Genehmigungsbehörde lt. § 51 Abs. 2 Pkt. 4 PbefG anzuzeigen.</p>	<p>4. Dieser Verordnung unterliegen nicht Fahrten, die im Linienverkehr durchgeführt werden sowie Krankenfahrten, für deren Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Entsprechende Verträge sind der Genehmigungsbehörde lt. § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG anzuzeigen.</p>																																
<p><b>§ 2 Beförderungstarif</b></p> <p>1. Nachstehende Beförderungsentgelte gelten unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen unter Beachtung der zulässigen Sitzplätze des Fahrzeuges bis zur Grenze des Pflichtfahrgebietes:</p> <table data-bbox="91 798 1093 989"> <tr> <td>Einschaltgebühr Grundpreis</td> <td></td> </tr> <tr> <td>werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr</td> <td>3,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>sowie Sonn- und Feiertage ganztags</td> <td>3,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>Großraumtaxi ab 5 Fahrgäste</td> <td>7,00 Euro</td> </tr> </table> <table data-bbox="91 1021 1093 1212"> <tr> <td>Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarifstufe 1)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 5 km</td> <td>1,80 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 5 km</td> <td>1,60 Euro</td> </tr> </table> <p>Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen ganztags (Tarifstufe 2)</p>	Einschaltgebühr Grundpreis		werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,50 Euro	werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr		sowie Sonn- und Feiertage ganztags	3,90 Euro	Großraumtaxi ab 5 Fahrgäste	7,00 Euro	Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarifstufe 1)		bis 5 km	1,80 Euro	ab 5 km	1,60 Euro	<p><b>§ 2 Beförderungstarif</b></p> <p>1. Das Beförderungsentgelt im Pflichtfahrgebiet setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Entgelt für etwaige Wartezeiten sowie den Zuschlägen, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, zusammen.</p> <p>2. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden. Die Beförderungsentgelte werden grundsätzlich nach der Fahrt fällig. Der Taxifahrer/die Taxifahrerin ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.</p> <p>3. Die Beförderungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:</p> <table data-bbox="1093 798 2096 989"> <tr> <td>Einschaltgebühr Grundpreis</td> <td></td> </tr> <tr> <td>werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr</td> <td>5,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags</td> <td>6,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>Großraumtaxi ab 5 Fahrgästen</td> <td>9,00 Euro</td> </tr> </table> <table data-bbox="1093 1021 2096 1212"> <tr> <td>Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarifstufe 1)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>bis 5 km</td> <td>2,50 Euro</td> </tr> <tr> <td>ab 5 km</td> <td>2,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- u. Feiertagen ganztags (Tarifstufe 2)</p>	Einschaltgebühr Grundpreis		werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	5,00 Euro	werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr		sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags	6,00 Euro	Großraumtaxi ab 5 Fahrgästen	9,00 Euro	Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarifstufe 1)		bis 5 km	2,50 Euro	ab 5 km	2,00 Euro
Einschaltgebühr Grundpreis																																	
werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	3,50 Euro																																
werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr																																	
sowie Sonn- und Feiertage ganztags	3,90 Euro																																
Großraumtaxi ab 5 Fahrgäste	7,00 Euro																																
Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarifstufe 1)																																	
bis 5 km	1,80 Euro																																
ab 5 km	1,60 Euro																																
Einschaltgebühr Grundpreis																																	
werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr	5,00 Euro																																
werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr																																	
sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags	6,00 Euro																																
Großraumtaxi ab 5 Fahrgästen	9,00 Euro																																
Auftragsfahrten an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tarifstufe 1)																																	
bis 5 km	2,50 Euro																																
ab 5 km	2,00 Euro																																

<p>bis 5 km                      2,00 Euro ab 5 km                        1,80 Euro</p> <p>2. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fahrpreisanzeiger (Taxameter) auf die v.g. Tarife bis spätestens 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger sind die bisherigen Entgelte zu erheben.</p> <p>3. Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 Euro.</p>	<p>bis 5 km                      2,70 Euro ab 5 km                        2,10 Euro</p> <p>4. Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 Euro.</p>
<p><b>§ 3 Wartezeiten</b> Für Wartezeiten werden 25,00 Euro je volle Stunde (0,10 Euro je 14,4 Sekunden) berechnet. Die Wartezeit wird erst nach 2 Minuten Taxistillstand berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.</p>	<p><b>§ 3 Wartezeiten</b> Für Wartezeiten werden 30,00 Euro je volle Stunde (0,50 Euro je angefangene Minute) berechnet. Die Wartezeit wird erst nach 2 Minuten Taxistillstand berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.</p>
<p><b>§ 4 Zuschläge</b> Zuschläge werden keine erhoben.</p>	<p><b>§ 4 Zuschläge</b> Zuschläge werden keine erhoben.</p>
	<p><b>§ 5 Quittierungspflicht</b> Auf Verlangen hat der Taxifahrer/die Taxifahrerin dem Fahrgast eine Quittung auszustellen. Neben der Quittungsnummer muss die Quittung folgende Angaben enthalten:</p> <p>Name und Betriebssitz des Unternehmers Datum der Beförderung Abfahrts- und Zielort Beförderungsentgelt Ordnungsnummer des Taxis Name und Unterschrift des Fahrers/der Fahrerin</p>
<p><b>§ 5 Fahrpreisanzeiger</b> Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigern erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><b>§ 6 Fahrpreisanzeiger</b> Eine Beförderungsfahrt darf innerhalb des Pflichtfahrgebietes nur mit ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigern erfolgen. Tritt während der Fahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ein Entgelt lt. Tarif mit Hilfe des Tageskilometerzählers zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.</p>

<p><b>§ 6 Mitführen der Tarifordnung</b> Diese Tarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen. Ein Hinweis auf diese Bestimmung ist im Fahrzeug sichtbar anzubringen.</p>	<p><b>§ 7 Mitführen der Tarifverordnung</b> Diese Tarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.</p>
<p><b>§ 7 Fahrtausfall</b> Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem Anfahrkilometer ein Betrag lt. Tarif zu entrichten. Für die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers gilt § 2 Abs. 1 entsprechend.</p>	<p><b>§ 8 Fahrtausfall</b> Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem Anfahrkilometer ein Betrag lt. Tarif zu entrichten. Für die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers gilt § 2 Abs. 3 entsprechend.</p>
<p><b>§ 8 Besondere Bedingungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunden werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme des Tieres verursacht wird.</li> <li>2. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekanntzugeben.</li> <li>3. Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxenfahrer zu zahlen. In besonderen Fällen kann der Taxenfahrer jedoch bereits vor Antritt der Fahrt einen angemessenen Anteil vom voraussichtlichen Beförderungsentgelt verlangen.</li> <li>4. Die von den Fahrgästen oder mitgenommenen Tiere durch Beschädigung oder Verunreinigung der Taxe entstandenen Kosten sind vom Fahrgast zu ersetzen.</li> <li>5. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxenfahrer nicht abwenden konnte oder denen er auch nicht abzuhelpen vermöchte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.</li> </ol>	<p><b>§ 9 Besondere Bedingungen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hunde und Kleintiere dürfen mitgenommen werden, wenn der Betrieb der Taxe und der Verkehr dadurch nicht gefährdet oder behindert wird. Blindenhunden werden in Begleitung von Blinden stets mitbefördert. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem betroffenen Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme des Tieres verursacht wird.</li> <li>2. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen sowie Wünsche hinsichtlich des Fahrweges rechtzeitig bekanntzugeben.</li> <li>3. Wird die Durchführung der Beförderung durch Umstände verhindert, die der Taxifahrer/die Taxifahrerin nicht abwenden konnte oder denen er auch nicht abzuhelpen vermöchte, so ergeben sich daraus keine Ersatzansprüche.</li> <li>4. <b>Der Taxifahrer/die Taxifahrerin muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum</b></li> </ol>

	Zweck des Geldwechsels bis zu diesem Betrag gehen zu Lasten des Taxifahrers/der Taxifahrerin.
<p><b>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</b> Zuwerhandlungen gegen diese Taxenverordnung können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des im § 61 des Personenbeförderungsgesetzes – PbefG- i.V.m. § 45 der BOKraft bestimmten Betrages geahndet werden, soweit sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurden und nicht nach anderen Vorschriften mit schweren Strafen bedroht sind.</p>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b> 1. Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 (2. Alternative) Personenbeförderungsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsvorschrift zuwerhandelt, die auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes oder auf Grund von Rechtsvorschriften, die auf diesem Gesetz beruhen, erlassen worden ist.</p> <p>2. Zuwerhandlungen gegen diese Tarifverordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können gemäß § 61 Abs. 2 (letzte Alternative) des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese Zuwerhandlungen nicht nach anderen Vorschriften mit schweren Strafen bedroht sind.</p>
<p><b>§ 10 Inkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft und gleichzeitig tritt die Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark vom 17.07.2001 außer Kraft.</p> <p>Prenzlau, 26.09.2011</p> <p>Dietmar Schulze Landrat</p>	<p><b>§ 11 Inkrafttreten</b> Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft und gleichzeitig tritt die Tarifverordnung – Taxen des Landkreises Uckermark in der Fassung vom 26.09.2011, zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 14.08.2020 außer Kraft.</p> <p>Prenzlau, den .09.2022</p> <p>Karina Dörk Landrätin</p>